

*Geplant ist also eine Befragung der genannten Akteure, die zur Vervollständigung des Bildes beitragen soll. Die Befragung ist konzipiert aus zwei Teilen: Teil A (entspricht dem Fragebogen zur Länderbefragung) und Teil B (ausgewählte Themen aus den Länderrückmeldungen). Nicht alle Fragen müssen von allen Akteuren beantwortet werden (zum Beispiel bei fehlenden Erfahrungswerten), das gilt für die gesamte Befragung und besonders für Teil B. Es wird bei der Beantwortung der Befragung um Fokussierung auf zentrale Regelungen und Änderungsbedarfe der MRVO gebeten, zudem um eine klare Priorisierung der Änderungsvorschläge (A – hohe Priorität, B – mittlere Priorität, C – niedrige Priorität).*

## *I. Formale Kriterien (§§ 3 bis 10)*

*1. Haben sich die Regelungen insgesamt als geeignet erwiesen. Falls nein, wo besteht Anpassungsbedarf? (Bitte skizzieren Sie Alternativen.)*

### **Zur Bedeutung des Prüfberichts als Darstellung der formalen Kriterien [Priorität C]**

Die formalen Kriterien werden in Akkreditierungsverfahren durch die Agentur, bzw. in internen Verfahren durch die Hochschule vorbereitet und als Prüfbericht den Gutachter\*innen gemeinsam mit den Unterlagen zur Verfügung gestellt. Der Prüfbericht dient den Gutachter\*innen in der Vorbereitung des Verfahrens bereits als Leitfaden, um den Akkreditierungsgegenstand schnell zu erschließen. Dabei ist es Aufgabe des Prüfberichts kritische Punkte herauszuarbeiten, welche im fachlich-inhaltlichen Teil bewertet werden müssen.

Der Prüfbericht soll daher zwei Aufgaben erfüllen:

1. eine klare Darstellung des Akkreditierungsgegenstands und eine Auflistung der für die fachlich-inhaltliche Bewertung relevanten Eigenschaften (bspw. Profilmerkmale und Abschlussbezeichnung),
2. die Herausarbeitung kritischer Punkte, die eine Abweichung von formalen Kriterien darstellen, und gesondert durch die Gutachter\*innen bewertet werden müssen (bspw. Abweichung von der Modulmindestgröße)

Es könnte aus studentischer Perspektive in der Formulierung der formalen Kriterien stärker darauf eingegangen werden, dass Abweichungen von formalen Bestimmungen und festgestellte Eigenschaften des Studiengangs durch die Gutachter\*innen im fachlich-inhaltlichen Teil des Gutachtens aufgegriffen werden sollen.

### **Gestuftes Studiengangssystem und Studiendauer [Priorität C]**

Die formalen Kriterien festigen die Grundlage des gemeinsamen europäischen Hochschulraums. Aus studentischer Perspektive ist die flächendeckende Aufteilung in Bachelor und Masterstudiengänge notwendig. Einerseits, um Studiengänge zu schaffen, die mit einem Bachelorabschluss zur vollen Berufsbefähigung führen. Andererseits um Studierenden eine Spezialisierung oder einen Fach- und Ortswechsel nach dem Bachelorstudium zu ermöglichen. Entscheidend dabei ist die Ermöglichung einer Zwischenetappe für Studierende durch den Bachelorabschluss, die Zeit und Raum für Orientierung im In- und Ausland bietet. Das gestufte Studiensystem hat sich grundsätzlich bewährt und sollte daher in seiner Form beibehalten und forciert werden, insbesondere im Hinblick auf in sich geschlossene Studiengangskonzepte. Darüber hinaus ist das gestufte Studiensystem aus studentischer Perspektive ein Bekenntnis zum europäischen Hochschulraum und der Integration Deutschlands in diesen. Es bleibt weiterhin die Aufgabe der Akkreditierung, die Weiterentwicklung von Bachelor und Masterstudiengängen zu begleiten, insbesondere um die Qualifikationsprofile der Studiengänge angemessen zu gestalten und die Studierbarkeit zu verbessern.

Die Verankerung der Regelung zur Studiendauer in § 3 der MRVO gibt aus studentischer Sicht eine vernünftige Stoßrichtung vor, womit Studiengänge dadurch deutschlandweit gut kombinierbar werden und einen vergleichbaren Kompetenzerwerb bei äquivalentem Abschluss sichern. Gleichzeitig gibt die Musterrechtsverordnung genug Freiheiten, um in

spezifischen Fällen wie künstlerischen oder theologischen Fachrichtungen sowie gemäß dem Subsidiaritätsprinzip länderspezifisch eigene Regelungen zu treffen.

### **Profilgebung [Priorität B]**

Die Profilgebung für Masterstudiengänge ist ein zentrales Instrument für die Messung von Studiengängen an den eigenen Ansprüchen der Hochschule. Eine Formulierung dieser Profilgebung erleichtert es Gutachter\*innen den Studiengang zu verstehen und zu bewerten, bietet aber auch ein Transparenzinstrument für die Information von Studieninteressierten.

Besonders hervorzuheben sind hierbei Profilverkmale wie weiterbildend, berufsbegleitend und berufsintegrierend. Diese Profilverkmale kennzeichnen eine vom konsekutiven Studium abweichende Studienform, da sie bereits erlangte Berufserfahrung einbeziehen, studienorganisatorisch an eine gleichzeitige Berufstätigkeit angepasst sind bzw. eine gleichzeitige Berufstätigkeit in das Curriculum einbeziehen. Profilverkmale wie anwendungsorientiert, praxisintegriert oder forschungsorientiert können Studieninteressierten zusätzlich Aufschluss darüber geben, welche Ausrichtung der Studiengang hat.

Die aktuelle Regelung hat jedoch bei den Hochschulen für Unverständnis sowie teilweise inkonsequente Umsetzung gesorgt. Es sollte daher klargestellt werden, dass eine Profilgebung möglich, allerdings nicht verpflichtend ist. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass sich die festgelegten Profilverkmale in Masterstudiengängen im Studiengangskonzept abbilden müssen und entsprechend von den Gutachter\*innen im fachlich-inhaltlichen Teil zu bewerten sind.

Ein zusätzliches Profilvermerkmal für grundständige und weiterführende Studiengänge ist auch das Teilzeitmodell, an welches gesonderte Anforderungen in der Studienorganisation gestellt werden müssen und entsprechend durch die Gutachter\*innen explizit fachlich-inhaltlich zu bewerten ist. Eine entsprechende Ergänzung in den formalen Kriterien, macht dies für die Gutachter\*innen sichtbar und könnte dazu beitragen, dass eine Teilzeitvariante im Verfahren auch explizit begutachtet wird.

### **Übergänge zwischen Studienangeboten [Priorität C]**

Die Festlegung des Bachelorabschlusses als Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang hat sich bewährt. Die vorgesehene Eingangsprüfung als Zulassungskriterium für Studieninteressierte ohne Bachelorabschluss ist hier ein probates Mittel, um Durchlässigkeit des Studiensystems zu garantieren. Aus studentischer Perspektive ist klar, dass es sich hier nicht um einen formalen Test handeln muss, sondern dass im Einklang mit dem Landesrecht Qualifikationen, wie bspw. der Meister, eine Eingangsprüfung ersetzen können. Die Umsetzung dieser Zugangsvoraussetzung durch die entsprechenden Landesgesetze wird aus studentischer Perspektive eindeutig begrüßt.

Mit dem Profilvermerkmal weiterbildender Studiengänge ist die Erwartung verknüpft, dass bereits erlangte Berufserfahrungen im Studium Anwendung finden. Das Studienkonzept unterscheidet sich daher grundlegend von einem konsekutiven Studium und auch die Adressat\*innen sind nicht deckungsgleich. Es ist daher sinnvoll, einen gewissen Abstand zum eigenen Studium gewonnen zu haben, bevor ein weiterbildendes Studium

aufgenommen wird. Die Aufrechterhaltung der Verpflichtung einer Mindestberufserfahrung auf Bachelorniveau ist daher dem Erhalt des Profilmerkmals dienlich und sollte in § 5 Abs. 1 beibehalten werden. Es sollte klargestellt werden, dass Ausnahmen hiervon, in individuellen Fällen vorgesehen werden können, keinesfalls jedoch in den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang von der Mindestberufserfahrung abgewichen werden kann.

### **Abschlussbezeichnungen [Priorität C]**

Die Festlegung der Abschlussgrade hat sich aus studentischer Perspektive weitestgehend bewährt. Dazu zählt auch der Ausschluss des Zusatzes "honours" für Bachelor und Masterstudiengänge. Es gibt aus studentischer Sicht keinen Anlass, Studienabschlüsse durch entsprechende Zusätze zu ergänzen.

### **Modularisierung [Priorität A]**

Die Modularisierung insgesamt hat sich aus studentischer Perspektive ebenso bewährt. Dabei sollte bei der Moduldefinition neben den Studieninhalten eines Moduls besonders auch auf die Lernziele der Module hingewiesen werden, da sich an Ihnen die Modularisierung besser betrachten lässt (verschiedene Inhalte können zu denselben Lernzielen führen).

Die Modularisierung soll unter anderem auch Mobilität gewährleisten und das Studieren in besonderen Lebenslagen (z.B. Pflege oder Betreuung von Angehörigen) erleichtern. Die Möglichkeit der Zweisemestrigen Module kann dabei zu einer Verschränkung des Studienablaufplans führen, sodass in keinem Studiensemester oder -jahr ein Aussetzen des Studiums möglich ist, ohne Modulteile zu verpassen. Es sollte mit der Modularisierung daher der Anspruch zu möglichst geringen Verflechtungen von Studienablaufplänen eingeführt werden.

Darüber hinaus stellt die Häufung von zweisemestrigen Modulen bei nicht angepasster Planung der Prüfungsbelastung ein Problem dar und kann dazu führen, dass durch das gleichzeitige Enden mehrerer zweisemestriger Module eine außerordentliche Prüfungslast entsteht. Es ist daher in Erwägung zu ziehen, Module durch eine weiche „sollte“-Formulierung auf ein Semester zu begrenzen und Ausnahmen in begründeten Ausnahmefällen zu erlauben. Hochschulen müssen dann nachweisen, dass sie durch zweisemestrige Module weder Mobilität hemmen noch unerwünschte Prüfungsbelastungen produzieren. Dieser Nachweis wäre entsprechend von den Gutachter\*innen im fachlich-inhaltlichen Teil zu bewerten.

Ein Modul sollte, aus studentischer Perspektive, dem Sinn der Modularisierung folgend mit einer einzigen Prüfungsleistung abschließen. Dies bedeutet, dass sowohl notenrelevante Teilprüfungen als auch modulübergreifende Prüfungen in der Regel ausgeschlossen sind. Eine entsprechende Regelung in den formalen Kriterien wäre begrüßenswert. In Ausnahmefällen können innovative Prüfungsformate zu Abweichungen führen. Da dies der Kompetenzorientierung dient, sollten Ausnahmen daher mit guter Begründung seitens der Träger\*innen der Studiengänge weiterhin möglich sein. Eine fachlich-inhaltliche Bewertung ist in diesem Falle durch die externen Gutachter\*innen jedoch unbedingt erforderlich.

Die Regelung einer Modulmindestgröße hat sich bewährt, da Abweichungen bei entsprechender Begründung möglich sind. Es ist aus studentischer Perspektive nicht möglich, in kleinen Modulen tatsächlich Kompetenzen zu vermitteln. Aus der Praxis zeigt

sich, dass kleine Module häufig nicht über die Wissensvermittlung hinaus gehen. Hinzu kommt, dass die Häufung von kleinen Modulen die Prüfungslast der Studierenden erheblich erhöht und somit die Studierbarkeit der Studiengänge leidet. Dass kleine Module nur dann möglich sind, wenn dies didaktisch und studienorganisatorisch begründet wird, wird dieser Beobachtung gerecht. Es sollte jedoch hervorgehoben werden, dass im Rahmen der Akkreditierung diese Begründung ausdrücklich durch externe Gutachter\*innen (im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Begutachtung) bewertet werden muss.

Eine Auflistung aktueller einschlägiger Literatur sollte verpflichtend in Modulbeschreibungen aufgenommen werden. Denn gerade für das Ermöglichen individueller Entwicklung innerhalb von Modulen ist die Anführung geeigneter Literatur zum selbstständigen Lernen unerlässlich und kann mit einer entsprechend niedrigschwellig zur Verfügung stehenden Literaturliste gefördert werden. Die Modulbeschreibung bietet dabei einen allen Studierenden zugänglichen – freiwillig nutzbaren – Ort. Um die Bedeutung dieser wichtigen Angabe zu stärken, sollte sie, statt lediglich in der Begründung der Musterrechtsverordnung genannt zu werden, als verpflichtender Bestandteil in Modulbeschreibungen aufgenommen werden.

### **Leistungspunkte [Priorität C]**

Die Regeln zur Vergabe von Leistungspunkten haben sich grundsätzlich bewährt und bieten eine angemessene Grundlage, um studentischen Workload zu betrachten. Hierbei ist zu beachten, dass Monitoring-Maßnahmen zur Erhebung des Workloads derzeit noch nicht ausreichend angewandt werden. Häufig fehlt es nach Angaben der Hochschulen an finanziellen Mitteln, um dies umzusetzen. Es ist zu prüfen, inwieweit die Musterrechtsverordnung an der entsprechenden Stelle in § 14 verschärft werden kann, um gerade die Erhebung des Workloads regelmäßiger möglich und nötig zu machen.

### **Kooperationen [Priorität C]**

Die Regeln zu Kooperationen haben sich aus studentischer Perspektive grundsätzlich bewährt. Es sollte jedoch überlegt werden, zur besseren Übersicht und Handhabung die Teile in den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien, welche Kooperationen betreffen, zusammenzuführen und aus den allgemeinen Vorschriften auszugliedern, da sie für viele Studiengänge nicht einschlägig sind.

### **Anerkennung und Anrechnung [Priorität A]**

Ein zentraler Punkt, welcher im Sinne der aktuellen Aufteilung in den formalen Kriterien fehlt, ist die Festlegung der Anerkennung und Anrechnungsregelungen für Studiengänge mit Bezug auf die Lissabon-Konvention sowie eine verbindliche möglichst konkrete Festlegung eines Nachteilsausgleichs. Beide Punkte müssen formal in den Studiendokumenten verankert werden und ihre Umsetzung sollte durch die Gutachter\*innen im Rahmen einer fachlichen Begutachtung bewertet werden.

### **Transparenz [Priorität A]**

Darüber hinaus fehlt auch eine Transparenzfestlegung, aus studentischer Perspektive wäre ein formales Kriterium, welche eine Dokumentations- und Veröffentlichungspflicht für

studienorganisatorische Dokumente, wie z.B. Modulhandbücher und Prüfungsordnungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung zu ergänzen. Hierzu zählt auch ein geeigneter Internetauftritt, welcher für Studierende und Studieninteressierte, alle relevanten Informationen und Dokumente enthält.

## *II. Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme (§§ 11 bis 21)*

*2. Haben sich die Regelungen insgesamt als geeignet erwiesen? Falls nein, wo besteht Anpassungsbedarf? (Bitte skizzieren Sie mögliche Alternativen)?*

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien bilden das Kerngerüst für eine kontinuierliche Umsetzung des Bolognaprozesses und der Qualitätsentwicklung von Studiengängen. Aus studentischer Perspektive haben sich diese grundsätzlich bewährt, sollten jedoch an einigen Stellen konkretisiert werden.

### **Qualifikationsprofil [Priorität B]**

Die Formulierung der Qualifikationsziele eines Studiengangs ist der Kern der Akkreditierung. Nur auf eine konsistente Formulierung der Ziele ("Outcomes") eines Studiengangs kann ein gut strukturierter Studiengang mit einem qualitativ hochwertigen und stimmigen Curriculum aufgebaut werden. Es ist dabei entscheidend, dass auch fachlich übergeordnete Aspekte, wie Persönlichkeitsentwicklung, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement, Methoden- und Selbstkompetenzen – die in § 11 Abs. 1 erfreulicherweise sehr klar formuliert sind und sehr gut zum Ausdruck kommen – in den Qualifikationszielen von Studiengängen abgebildet werden. Dafür braucht die Hochschule ein studiengangübergreifendes Konzept, aber eben auch eine Umsetzung auf Studiengangebene. Die Befähigung bspw. zu zivilgesellschaftlichem Engagement schlägt sich in unterschiedlichen Studiengängen auf verschiedene Weisen nieder. Zentral für die Umsetzung der überfachlichen Kompetenzen ist, dass sie integraler Bestandteil des Curriculums sind, also nicht über Zusatzmodule vermittelt werden, sondern im Kerncurriculum Platz finden. Grundlage dafür bildet eine studiengangsbezogene Formulierung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen. Der Umfang der Qualifikationsziele sollte daher dringend auch in der Rechtsgrundlage der Akkreditierung transparent eingefordert werden.

Daher sollte § 11 Abs. 1 S. 1 konkret die folgenden Punkte benennen:

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit,
- Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement und aktiver Teilhabe an der demokratischen Gesellschaft und
- Persönlichkeitsentwicklung.

Die Qualifikationsziele bieten darüber hinaus eine Orientierung für Studierende, um zu verstehen, was das Studium beinhaltet und ist ebenfalls das Aushängeschild für Absolvent\*innen, um transparent darzustellen, welche Kompetenzen sie durch den Studiengang erlangt haben. Es muss daher in § 11 festgelegt werden, dass die Qualifikationsziele öffentlich zugänglich gemacht und verbindlich verankert werden müssen.

Explizit bedeutet dies, dass sie Teil der Studiengangdokumente sein sollten, sich in derselben Version in deutscher und englischer Sprache im Diploma Supplement wiederfinden und in geeigneter Weise für die Studienwerbung aufbereitet werden.

### **Studierendenzentriertes Lehren und Lernen [Priorität B]**

Die Umsetzung der Qualifikationsziele durch das Curriculum wird durch § 12 angemessen skizziert, besonders Abs. 5 zur Gewährleistung der Studierbarkeit ist positiv hervorzuheben. Bei der Umsetzung des Curriculums gibt es jedoch immer noch flächendeckende Probleme. So werden weiterhin, auch in akkreditierten Studiengängen, Prüfungen inhalts- und veranstaltungsbezogen durchgeführt, statt kompetenzorientiert und modulbezogen. Es ist nicht möglich, diesen Umstand durch die reine Akkreditierung zu beheben, da die Umsetzung der modulbezogenen Kompetenzorientierung bei den Hochschulen liegt. Der Anspruch sollte jedoch weiterhin klar durch die Akkreditierung erhoben werden. Aus studentischer Sichtweise bestehen Studiengänge aus modulbezogenen und kompetenzorientierten Prüfungen.

Es erscheint hier sinnvoll, durch die externen Gutachter\*innen eine Bewertung des studiengangsbezogenen Konzepts zum studierendenzentrierten Lehren und Lernen vorzunehmen und § 12 Abs. 1 entsprechend nachzuschärfen.

### **Studierbarkeit [Priorität A]**

Ein zentraler Aspekt der Studierbarkeit ist es, den Studierenden ein Studium in Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dieser Anspruch ist Grundbestrebung aller Studienreformen seit den 70er Jahren und ist weiterhin ein zentrales Element der Chancengleichheit, um auch Studierenden, die ihr Studium selbst, durch Kredite, Arbeiten neben dem Studium oder ähnlichem, finanzieren müssen, ein Studium zu ermöglichen. Dies sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Studierenden im Rahmen der fachlichen und persönlichen Weiterbildung ein freies und selbstbestimmtes Studium auch über die Regelstudienzeit hinaus ermöglicht werden muss. Das Konzept der Regelstudienzeit stellt somit vor allem vor dem Hintergrund der Anforderungen von Hochschulen, Arbeitgeber\*innen und von staatlicher Seite sowie der Lebensrealität/Studienrealität der Studierenden selbst kein Qualitätsmerkmal in Studiengängen dar. Es ist daher kritisch zu sehen, dass die statistische Einhaltung der Regelstudienzeit als Qualitätsmerkmal herangezogen wird. Vielmehr ist die entscheidende Frage, ob ein verzögerungsfreies Studium in Regelstudienzeit grundsätzlich möglich ist. Ziel der Akkreditierung muss es daher sein, Hindernisse für ein solches Studium in Regelstudienzeit abzubauen.

Ein zentraler Aspekt für ein verzögerungsfreies Studium ist die Überschneidungsfreiheit von Pflichtmodulen und Prüfungen sowie die Vorhaltung entsprechender Ressourcen (für Praktika und Seminare), sodass für alle Studierenden eine Einschreibung in die notwendigen Veranstaltungen möglich ist. Trotz ständiger Bemühungen sind besonders Kombinationsstudiengänge an größeren Hochschulen immer noch nicht in der Lage ein überschneidungsfreies Studium zu ermöglichen. Die komplexe Aufgabe der Studienplanung unter Berücksichtigung verschiedenster Studiengänge bei gemeinsamer Nutzung von Modulen kann jedoch inzwischen problemlos softwaregestützt optimiert werden. Es ist daher angemessen, für jeden Studiengang, also auch Kombinationsstudiengänge, Musterstudienverläufe zu erstellen, unter denen ein verzögerungsfreies Studium garantiert ist. Solche Musterstudienverläufe sollen einerseits Studierenden, die darauf angewiesen

sind, verzögerungsfrei zu studieren, eine verlässliche Orientierung bieten, wie sie dies realisieren können. Andererseits scheinen sie im Rahmen der Akkreditierung ein probates Mittel, um die grundsätzliche Studierbarkeit zu überprüfen. Die Prüfungen im Kernbereich des Studiums nach Studienverlaufsplan müssen ebenfalls so verteilt sein, dass es nicht zu Belastungsspitzen im Workload kommt. Dabei muss einerseits an dem Konzept eine Prüfung pro Modul festgehalten werden, andererseits sollen auch alternative Prüfungsformate, die sich bspw. aus einem Projekt, einer Gruppenleistung und einer Präsentation zusammensetzen, ausdrücklich ermöglicht werden, da alternative Prüfungsformate in der Regel zur Erhöhung der Kompetenzorientierung führen. Eine Unterteilung einer Modulprüfung in mehrere klassische Prüfungsformate (Klausuren, mündliche Prüfungen) ist im Umkehrschluss entschieden abzulehnen.

Die Angabe der Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen ist überaus sinnvoll. Sie hilft den Studierenden einzuschätzen, ob sie die notwendigen Kompetenzen zur Teilnahme an einem Modul bereits erworben haben. Sie können jedoch auch dazu genutzt werden, um künstliche Hürden im Studienverlauf einzuziehen. Im Extremfall, ist der Studienverlauf durch verpflichtende Teilnahmevoraussetzungen fixiert und macht ein selbstbestimmtes Studium unmöglich. Im Falle von nicht bestandenen Prüfungen verlängert sich in diesem Fall das Studium automatisch. Dies ist nicht zweckdienlich und steht der Studierbarkeit entgegen. Es sollte daher ausdrücklich betont werden, dass verpflichtende Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen kompetenzbasiert begründet werden sollten.

### **Monitoring [Priorität B]**

Die Festlegungen zum Studienerfolg, insbesondere zu dessen kontinuierlichen Monitoring, scheinen bisher noch zu wenig konkret und konsequent. Entsprechende Maßnahmen, z.B. Lehrveranstaltungsevaluationen, werden noch zu häufig nicht standardisiert und sinnvoll auswertbar, mit zu großen Zeitabständen, nicht flächendeckend oder gar nicht durchgeführt. Für eine konsequente Qualitätsentwicklung ist die Identifikation von Problemfeldern durch Monitoring Instrumente jedoch unerlässlich. Ebenfalls notwendig ist es, dass Hochschulen Instrumente der Workloadbewertung entwickeln und regelmäßig zur Anwendung bringen. Es braucht eine verlässliche Grundlage, die Rahmenbedingungen und möglichst konkrete Zeitvorgaben für das Monitoring von Studiengängen festlegt. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Musterrechtsverordnung an entsprechender Stelle in § 14 verschärft werden sollte – denn nur hierdurch kann die tatsächliche Qualität der Lehre angemessen evaluiert werden. Darüber hinaus sollte ebenfalls festgelegt werden, dass Studierende bei der Maßnahmenentwicklung angemessen beteiligt werden.

### **Inklusion und Chancengleichheit [Priorität A]**

Eine weiteres Defizit der fachlich-inhaltlichen Kriterien liegt aus Studierendenperspektive in der Formulierung des § 15, dessen Regelungsinhalt die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umfasst. Problematisch ist aus Studierendensicht vor allem das singuläre Hervorheben der Geschlechtergerechtigkeit als lediglich eines von vielen Aspekten der Chancengleichheit und Teilhabe. Aus studentischer Sicht sollte hier vielmehr die Diversität der Studierendenschaft insgesamt in den Blick genommen werden. Fraglich ist außerdem, welchen Umfang der Begriff der "besonderen Lebenslagen" hat. Das Wort

“besonderen” suggeriert dem allgemeinen Sprachgebrauch nach eine vereinzelt auftretende Ausnahme. Damit wären beispielsweise Studierende mit Migrationshintergrund von dem Wortlaut der Norm nicht erfasst. Da die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs erforderlich ist, um alle benachteiligenden Umstände erfassen zu können, sind aus Studierendenperspektive Verfahren notwendig, anhand derer ein Bedürfnis zum Ausgleich individuell geprüft werden kann. Weiterhin wird aus der Formulierung nicht klar, welchen Umfang und Inhalt die Konzepte haben sollen. Aus Sicht der Studierenden wäre eine weitere Ausführung in der Hinsicht sinnvoll, als dass die MRVO dazu dienen soll, Mindeststandards festzulegen. Die derzeitige Regelung setzt als Mindeststandard jedoch nur die bloße Existenz eines Konzepts als solches voraus und stellt keine Forderungen an den Inhalt. Aus Studierendenperspektive ist dies eine verpasste Chance, die Diversität der Studierendenschaft zu stärken und die Hochschulen bei der Ausgestaltung der Konzepte zu unterstützen. Denn Ziel eines teilhabeorientierten Konzepts sollte es auch sein, auf einen repräsentativen Querschnitt der Gesellschaft im Studierendenbild hinzuwirken, sodass bereits bei der Studienwerbung und Zulassung Diversitätskonzepte greifen müssen. In diesem Zusammenhang sollte auch angemerkt werden, dass aus Studierendenperspektive Diversitätskonzepte unbedingt studiengangsbezogen ausgestaltet sein sollen, es jedoch im Hochschulkontext noch kein einheitliches Verständnis davon gibt, was dies konkret bedeutet.

*3. Sind die Rahmenvorgaben für (Re-)Systemakkreditierungen in der MRVO angemessen und hilfreich, um hochschuleigene QM-Systeme zu entwickeln und umzusetzen?*

Die Rahmenvorgaben für (Re-)Systemakkreditierungen bilden eine gute Grundlage. An systemakkreditierten Hochschulen sieht man teilweise sehr deutliche Unterschiede in der Durchführung der internen Akkreditierungsverfahren. So werden an einigen Hochschulen Gesprächsrunden zur Qualitätsentwicklung in den betreffenden Studiengängen organisiert, während an anderen Hochschulen eine Akkreditierung rein auf Aktenbasis vorgenommen wird.

### **Begehung im Rahmen interner Verfahren [Priorität A]**

Aus studentischer Sicht kann ein Gespräch mit der Gruppe der Studierenden des Studiengangs vor allem potentielle Missstände im Studiengang bzw. innerhalb der Fakultät/Hochschule aufzeigen. Es sollten daher gewisse Eckpunkte interner Akkreditierungsverfahren festgelegt werden, um einen Mindeststandard der Verfahren zu gewährleisten. Um den diskursiven Charakter des peer reviews aufrechtzuerhalten, ist es aus studentischer Perspektive daher nötig, Verfahren auf Aktenbasis auszuschließen. Es ist sowohl für den Dialog innerhalb der Gutachter\*innengruppe als auch zwischen Gutachter\*innen und Hochschule, wichtig, dass es zu einer gemeinsamen Diskussion kommt. Diese kann je nach System unterschiedlich gestaltet sein, muss jedoch stattfinden. Wichtig ist außerdem, dass alle Gutachter\*innen alle fachlich-inhaltliche Kriterien bewerten müssen. Es ist für die Akkreditierung nicht zielführend, wenn sich einzelne Gutachter\*innen nur zu bestimmten Aspekten, z.B. Studierende nur zur Studierbarkeit äußern können. Dem muss in jedem Fall vorgebeugt werden. Es sollte ebenfalls klargestellt werden, dass im

Rahmen interner Verfahren, die für Programmakkreditierungen gültigen Regelungen für die Bündelgröße entsprechend einschlägig sind.

### **Studierendenbeteiligung [Prioritäten im Fließtext]**

In besonderem Maße ist die Bedeutung von Bewertungen durch interne und externe Studierende als Teil des Qualitätsmanagementsystems hervorzuheben. Die Mitarbeit interner Studierender am hochschuleigenen Qualitätsmanagement ergibt sich bereits aus dem Selbstverständnis eines guten Qualitätsmanagementsystems, welches alle Statusgruppen gleichermaßen berücksichtigt. Vor allem in den entscheidenden Punkten der Studiengangentwicklung muss auf die angemessene Beteiligung interner Studierender geachtet werden. Dabei sind die Studierenden in besonderem Maße vorzubereiten und weiterzubilden bzw. die Studierendenvertretung muss dabei zu unterstützen unterstützt werden, entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten, da die teils hohe Fluktuation gerade bei Studierenden oft mit Wissensverlust einhergeht. Allerdings auch bei der (Weiter)entwicklung des Qualitätsmanagementsystems, müssen die Studierenden angemessen beteiligt werden. Es sollte daher eine verpflichtende und unabhängig bei der Agentur einzureichende studentische Stellungnahme zum Selbstbericht zur Systemakkreditierung eingeführt werden. **[Priorität B]**

Auch das Hinzuziehen externer Studierender ist ein wichtiger Teil der Qualitätsentwicklung. Wie auch bei den anderen Statusgruppen kann so durch einen externen Blick in besonderem Maße Fachexpertise eingeholt werden. Dabei ist es wichtig, dass die Studierenden, so wie alle anderen Gutachter\*innen hochschulextern sind, um mögliche Interessenskonflikte und eine gewisse Systemblindheit zu vermeiden. Hier ist eine entsprechende Konkretisierung im Verordnungstext notwendig. **[Priorität A]**

Aus studentischer Sicht ist die Beteiligung der Studierenden bei der Systemakkreditierung besonders wichtig. Hier gilt es herauszustellen, dass noch mehr als bei der Programmakkreditierung das Verhältnis der Gutachter\*innen zur Statusgruppe der Professor\*innen verschoben ist. Es sollte daher erwogen werden, zwei Studierende in der Gutachter\*innengruppe für Systemakkreditierung zu beteiligen. **[Priorität B]**

### **Unabhängigkeit der Akkreditierungsentscheidung [Priorität A]**

Um die Unabhängigkeit einer internen Akkreditierung zu wahren, ist es zudem entscheidend, dass eine unabhängig besetzte Stelle oder Kommission die Akkreditierungsentscheidung trifft und zuständig für die Kontrolle möglicher Auflagen ist. Diese sollte neben internen Mitgliedern auch externe Mitglieder aller Statusgruppen einbeziehen. Die Kommissionsentscheidung muss für die siegelvergebende Stelle verbindlich sein. Dieses Kriterium muss in aller Klarheit und Deutlichkeit in die Musterrechtsverordnung Eingang finden.

*4. Sind die Rahmenvorgaben für alternative Verfahren in der MRVO (bzw. zuvor in der Experimentierklausel) angemessen und hilfreich?*

Die Regelungen zu alternativen Verfahren stellen eine gute Grundlage für die flexible Weiterentwicklung der Verfahren selbst dar. Dadurch wird den Hochschulen in angemessenem Rahmen die Möglichkeit eingeräumt, innovative Modelle zu testen und weiterzuentwickeln. Die Studierenden begrüßen diese Möglichkeit ganz ausdrücklich und freuen sich, dass bereits zwei dieser Verfahren zustande gekommen sind. Gleichwohl wird insbesondere aufgrund der geringen Erfahrungsbasis darauf hingewiesen, dass eine Evaluation der alternativen Verfahren erst erfolgen sollte, sobald die ersten alternativen Verfahren zur Reakkreditierung anstehen.

Es kann jedoch bereits festgestellt werden, dass eine vom Akkreditierungsrat geleitete Begehung alternativer Verfahren unter Einbezug externer Gutachter\*innen, ein gangbarer Weg ist. Dies dient einer direkten Rückkopplung der Erkenntnisse in den Akkreditierungsrat. Eine Delegation der Begehung an Dritte ist hier nicht zweckdienlich und sollte ausgeschlossen werden. **[Priorität C]**

### *III. Verfahren und Verfahrensabläufe (§§ 22 bis 33)*

*5. Haben sich die Regelungen insgesamt als geeignet erwiesen? Falls nein, wo besteht Anpassungsbedarf? (Bitte skizzieren Sie mögliche Alternativen)?*

#### **Begehung [Priorität A]**

In studiengangsbezogenen Akkreditierungsverfahren ist der Austausch der externen Gutachter\*innen mit den internen Statusgruppen zentrales Element des Begutachtungsprozesses. Für Programmakkreditierungen ist eine Begehung in § 24 vorgesehen. Im Falle einer Reakkreditierung oder einer Konzeptakkreditierung kann da Gutachter\*innengremien auf eine Begehung verzichten. Dies ist aus Studierendenperspektive nicht im Sinne der dialogischen Akkreditierung und führt aus der Erfahrung studentischer Gutachter\*innen oft dazu, dass offene Fragen nicht zufriedenstellend geklärt werden können. Darüber hinaus können interne Verfahren systemakkreditierter Hochschulen einen Verzicht auf die Begehung vorsehen.

Es ist anzuerkennen, dass eine gewisse Flexibilität nötig ist, dennoch sollten der Grundsatz, dass die Gutachter\*innen sich untereinander austauschen und dass es einen direkten Austausch mit den Statusgruppen des betreffenden Studienprogramms geben muss, festgeschrieben werden.

#### **Prozessbeteiligung studentischer Vertretungen [Priorität B]**

Die Mitwirkung der Studierendenschaft im Akkreditierungsprozess sollte gestärkt werden. Sowohl für die Selbstberichte bei Programm- als auch bei Systemakkreditierungen müssen die lokalen Selbstverwaltungsstrukturen einbezogen werden.

Die festgeschriebene Beteiligung der Studierenden am Selbstbericht der Hochschule ist dabei positiv hervorzuheben und sollte weiterhin forciert werden. Für die Systemakkreditierung sollte in der Regel eine unabhängig einzureichende Stellungnahme zum Selbstbericht vorgesehen sein.

Gewählte Vertreter\*innen der Studierenden sollten darüber hinaus bei der Auswahl der Studierenden für das Studierendengespräch angemessen berücksichtigt werden.

Grundsätzlich sollte die Gruppe der Studierenden jedoch unter Maßgabe der maximalen Diversität zusammengestellt werden, um möglichst viele Perspektiven abzubilden.

Der studentische Akkreditierungspool fordert darüber hinaus ein, die Kompetenz zur Entwicklung eines verbindlichen Verfahrens für die Auswahl studentischer Gutachter\*innen gemäß § 25 Abs. 4 zugesprochen zu bekommen.

### **Qualifizierung von Gutachter\*innen [Priorität C]**

Es ist sicherzustellen, dass alle Gutachter\*innen ausreichende Qualifikationen nicht nur in ihrem jeweiligen Fach, sondern vor allem in ihren Kenntnissen zu Qualitätsmanagement im Hochschulwesen und den Kriterien der Akkreditierung vorweisen können. Ein positives Beispiel ist dafür der studentische Akkreditierungspool, der sicherstellt, dass all seine Mitglieder ein entsprechendes Seminar belegen und geschult werden, bevor sie als Gutachter\*innen an Akkreditierungsverfahren teilnehmen. Bei den Mitgliedern der anderen Statusgruppen fehlt es teilweise an ausreichendem Einblick in die formalen Kriterien des Akkreditierungswesens. Aktuell ist die Qualifizierung der Gutachter\*innen grundsätzlich Aufgabe der Agenturen. Der studentische Akkreditierungspool bietet in Kooperation mit Agenturen und Hochschulen Schulungsseminare für studentische Gutachter\*innen an und beteiligt sich dadurch proaktiv an der Umsetzung dieser Aufgabe. Aus studentischer Perspektive wäre für das ganze System eine statusgruppenspezifische und -geleitete Qualifizierung vorteilhaft. Es sollte daher überlegt werden, eine solche Qualifizierung in der Regel für alle Statusgruppen vorzusehen. Ein Beschäftigungsverhältnis an einer systemakkreditierten Hochschule stellt hierbei keine ausreichende Qualifikation dar.

### **Bündelakkreditierungen [Priorität A]**

Bündelakkreditierung (§ 30) werden im Fall von Studiengängen, die sich inhaltlich stark überschneiden, grundsätzlich positiv bewertet. Allerdings ist es auf Basis der Erfahrungswerte studentischer Gutachter\*innen nicht realistisch, dass bis zu zehn Studiengänge – wie aktuell erlaubt – eine so hohe Überschneidung aufweisen, dass sie gemeinsam akkreditiert werden können. Insbesondere ist eine adäquate und angemessene Diskussion auf Studiengangebene nicht mehr umsetzbar. Es ist zu empfehlen, bei größeren Bündelakkreditierungen mehrere Gutachter\*innen aller Statusgruppe zu beteiligen, sodass auch alle betreffenden Studiengänge einbezogen werden. Außerdem braucht es auch dann eine geringere maximale Bündelungsanzahl, die aus unserer Sicht bei höchstens 4 liegen sollte, wobei Ausnahmen beim Akkreditierungsrat beantragt werden können. Gleiches sollte entsprechend für interne Verfahren an systemakkreditierten Hochschulen gelten.

### **Stichproben [Priorität B]**

Im Zuge der Evaluierung sollte überlegt werden, die Anzahl der verpflichtenden Stichproben im Zuge der Systemakkreditierung anzuheben. Trotz bisher geringer Erfahrungswerte, zeichnet sich bereits ab, dass mehr Stichproben besser geeignet sind, um die Funktionsfähigkeit des Qualitätsmanagementsystem umfänglich bewerten zu können.

*6. Wie hat sich die Verlängerung der Akkreditierungsfrist auf acht Jahre gem. § 26 Abs. 1 MRVO ausgewirkt?*

Die Frist von acht Jahren erscheint aus Sicht der Studierenden sehr lang. Dies entspricht fast drei kompletten Bachelor-Kohortendurchläufen bzw. vier Master-Kohortendurchläufen. Insbesondere kann in acht Jahren eine Menge an den Studiengängen verändert werden, ohne dass ein externer unbeteiligter Blick auf die Änderungen erfolgt. Es wird natürlich auch gesehen, dass eine zu kurze Frist für die Hochschulen sowohl aus der Sicht der Verwaltung als auch aus finanzieller Sicht eine stärkere Belastung darstellt. Bei einer Frist von sechs Jahren ist dies aber nicht gegeben. Die Frist auf sechs Jahre zu verkürzen, kann also nur im Sinne aller Beteiligten sein.

#### *7. Werden die Verfahrensvorschriften den Pandemiebedingungen gerecht?*

Während der Pandemie gab es einige Ausnahmen, die das Akkreditieren erleichtert bzw. unter diesen Bedingungen erst möglich gemacht haben. Als wichtigstes Beispiel ist in diesem Kontext das Erstellen von Gutachten, ohne Vor-Ort-Begehung zu nennen. Während dies kurzfristig im Rahmen der Pandemie eine praktikable Möglichkeit gewesen sein mag, ist das weder eine langfristige Lösung für etwaige andere Extremsituationen noch ein allgemein wünschenswertes Konzept.

Vor-Ort-Begehungen ermöglichen den direkten Austausch mit den Statusgruppen und geben den Gutachter\*innen einen Einblick in die Hochschule, den die reine Aktenlage nicht vermitteln kann. Auch können sich die Gutachter\*innen so untereinander besser austauschen.

Hinzu kommt, dass während der Pandemie teilweise einzelne Statusgruppengespräche, insbesondere mit den Studierenden ausgefallen sind. Dafür stellt auch eine Extremsituation wie eine Pandemie keine ausreichende Begründung dar bzw. wenn dies der Fall ist, muss der Akkreditierungsprozess als Ganzes infrage gestellt werden und kann aus unserer Sicht erst fortgesetzt werden, sobald diese wichtige Form der Bewertung unter Einbeziehung aller Statusgruppen wieder möglich ist.

#### *IV. Zusammensetzung der Gremien und Gesamtsystem*

*8. Haben sich die Gremien und Zuständigkeiten insgesamt als zielführend erwiesen (z.B.: Akkreditierungsrat [Beschluss auf Grundlage des von den Agenturen zusammengestellten Selbstberichts]; Agenturen [Prüfung formaler Kriterien]; Gutachter [fachlich-inhaltliche Prüfung])? Falls nein, was hat sich nicht bewährt (Bitte skizzieren Sie mögliche Alternativen)?*

#### **Besetzung des Akkreditierungsrats [Priorität A]**

Die studentische Beteiligung im Akkreditierungsrat ist von besonderer Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist es zu kritisieren, dass die Studierenden von der Hochschulrektor\*innenkonferenz (HRK) gegenüber der KMK nominiert werden. In der HRK sind weder Studierende beteiligt, noch ist sie von Studierenden legitimiert. Das aktuelle Verfahren, nachdem die HRK den studentischen Akkreditierungspool um Vorschläge für die Besetzung der Posten im Akkreditierungsrat bittet, kann nur eine Übergangslösung sein. Der studentische Akkreditierungspool verfügt über ausreichend Legitimation und Erfahrung, um diese Studierenden selbst gegenüber der KMK zu nominieren. Durch über 20 Jahre

Erfahrung in Qualifizierung und Vermittlung studentischer Gutachter\*innen und eine breite Legitimation durch den fzs, als Studierendenvertretung auf Bundesebene, die Landesstudierendenvertretungen und die Bundesfachschaftentagungen als Fachvertretungen genießt der studentische Akkreditierungspool im deutschen Akkreditierungswesen ein gewisses Ansehen. Die Studierenden erwarten, dass dem seitens der KMK Rechnung getragen wird.

*9. Zusammenspiel und Zuständigkeiten zwischen Gutachtern (fachlichinhaltliche Prüfung), Agenturen (Prüfung formaler Kriterien) und Akkreditierungsrat (Beschluss auf Grundlage des Selbstberichts und des von der Agentur zusammengestellten Akkreditierungsberichts): Wie schätzen Sie das neue System und das Zusammenspiel zwischen den Akteuren ein (z.B. im Hinblick auf die Anzahl ausgesprochener Auflagen und die Übereinstimmung der Bewertung von Akkreditierungsagenturen und Akkreditierungsrat)?*

### **Rolle des Akkreditierungsrats [Priorität B]**

Aufgrund der manchmal mangelnden Intransparenz von Entscheidungen, verlaufen einige Akkreditierungsverfahren unidirektional. Da wären eine klarere Kommunikation und stärkere Vernetzung wünschenswert.

Der Akkreditierungsrat konnte durch seine Entscheidungen in den letzten Jahren eine sich entwickelnde Spruchpraxis entwickeln. Die Entscheidungen des Akkreditierungsrats erscheinen aus studentischer Sicht grundsätzlich im Einklang mit der aktuellen Rechtsgrundlage. Trotzdem entsteht grundsätzlich eine gewisse Unsicherheit über die Auslegung von Kriterien. Dem Akkreditierungsrat als bewusst statusgruppenbasiertes und damit politisches Gremium sollte daher die Freiheit gegeben werden, Auslegungen und Hinweise zu den in der Rechtsgrundlage festgelegten Kriterien zu veröffentlichen. Diese sollen die Hochschulen beim Verständnis unterstützen und Erwartungshorizonte verdeutlichen, jedoch keinen unmittelbar verbindlichen Charakter haben.

### **Rolle der Gutachter\*innen im System [Priorität A]**

Aus studentischer Perspektive ist die inhaltliche Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Gremien ein gelungener Punkt in der MRVO. Allerdings sollten die Entscheidungen der einzelnen Gremien und Akteure auch für die anderen Beteiligten transparent gemacht und nachvollziehbar dargestellt werden. Durch die aktuelle Regelung endet die Tätigkeit der Gutachter\*innen mit Erstellung des Gutachtens. Eine Rückkopplung der Entscheidung des Rats findet nicht statt. Es sollte vorgesehen sein, dass die Gutachter\*innen über das digitale Antragssystem des Akkreditierungsrats von der Weiterentwicklung des begutachteten Verfahrens in Kenntnis gesetzt werden. Dabei sollte auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass nicht nur Hochschulen, sondern auch Gutachter\*innen die Möglichkeit der Beschwerden beim Akkreditierungsrat gegen Entscheidungen offen steht. Dies bildet ein zusätzliches Korrektiv innerhalb des Systems. Zusätzlich sollte mehr Wert darauf gelegt werden, dass die Agenturen tatsächlich die formalen Kriterien prüfen. Noch zu häufig wird von Gutachter\*innen widergespiegelt, dass sie diese Aufgabe übernehmen, was dazu führt, dass sie weniger Kapazitäten für die fachlich-inhaltliche inhaltliche-fachliche Prüfung haben.

## *V. Verschiedenes*

### *Teil B: Themen aus der Länderbefragung*

*1. Mehrere Paragraphen der MRVO beschäftigen sich mit Joint Degree Programmes. In diesem Kontext weisen einige Hochschulen im Rahmen der Länderbefragung auf Erweiterungs- und Konkretisierungsbedarf auf unterschiedlichen Ebenen hin. Wie ist Ihre Einschätzung in Bezug auf die folgenden Fragen:*

*a. Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, die MRVO in Bezug auf Double/Multiple Degrees zu erweitern?*

Ein Double- oder Multiple-Degree ist eine besondere Form der Kooperation zwischen mehreren Hochschulen, bei der zum Ende eines Studienprogramms Abschlüsse der beteiligten Hochschulen verliehen werden. Dem wird nach Meinung der Studierenden in ausreichender Form durch die bestehenden Regelungen zu hochschulischen Kooperationen Rechnung getragen, sodass eine weitere Regelung nicht zwingend notwendig ist. Gehen die Hochschulen solch eine intensive Kooperation ein, dass sie gemeinsam an einem Programm arbeiten und dieses sogar so hoch ansehen, dass dafür gleich mehrere Abschlüsse vergeben werden, wird auch nach außen der Anschein erzeugt, dass die Zusammenarbeit ein einfaches Anerkennungsverfahren der Module der jeweils anderen Hochschule(n) deutlich übersteigt. Dem ist dann auch insofern Rechnung zu tragen, als dass die Anerkennung auch von anderen, fachlich passenden Modulen der jeweiligen Hochschule ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen sollte. Es kann demnach durchaus sinnvoll sein, einen entsprechenden Passus in die Musterrechtsverordnung aufzunehmen. Insbesondere ist bei Akkreditierungen jedoch darauf zu achten, dass die Anerkennungsregelungen der Hochschulen über die Pflichtmodule des jeweiligen Studiengangs hinausgehen.

Speziell bei Multiple-Degrees (explizit drei oder mehr) soll an dieser Stelle allerdings auch auf eine potentielle Lockerungsmöglichkeit hingewiesen werden. Gerade bei drei oder mehr beteiligten Hochschulen ist die Vorstellung utopisch, dass die beteiligte deutsche Hochschule bei allen Entscheidungen die finale Entscheidungsgewalt hat. Dies sorgt nicht nur dafür, dass diese Kooperationen für ausländische Hochschulen unattraktiver werden, weil sie sich im Zweifel der Entscheidung der deutschen Hochschule beugen müssen, sondern auch dafür, dass die Kooperation im Ganzen darunter leidet, weil so ein ungewolltes Machtgefälle auch einen Einfluss auf die zwischenmenschlichen Beziehungen im Kollegium haben kann. Daher ist es empfehlenswert zu gestatten, dass dieser Aspekt entfallen kann. Die Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass ein entsprechendes gemeinsames Qualitätsmanagement besteht, das alle Statusgruppen an allen beteiligten Hochschulen einbezieht.

*b. Wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoll, den Anwendungsbereich des European Approachs auszuweiten (z.B. auf Double und Multiple Degrees)? Wenn ja, in welcher Form?*

Die generelle Ausweitung auf Double- und Multiple-Degree-Programme ist nicht unbedingt sinnvoll. Gerade bei Double-Degree-Programmen liegt häufig ein jeweils hälftiger und damit

hinreichend großer Anteil an dem Studiengang vor, was bei Multiple-Degree-Programmen nicht mehr gegeben ist. Was jedoch ganz schwerwiegend gegen die Ausweitung des European Approaches auf diese Programme spricht, ist der Fakt, dass neben den ausländischen Abschlüssen auch ein deutscher Abschluss vergeben wird. Bei einem Joint-Degree wird davon ausgegangen, dass beide Hochschulen gemeinsam ihre jeweiligen Mindeststandards diskutieren und zu einem gemeinschaftlichen Programm kommen, das dem Qualitätsbegriff beider bzw. aller beteiligter Staaten entspricht. Bei der individuellen Vergabe des jeweils eigenen Abschlusses ist dies nicht zwangsläufig gegeben. Bei jedem einzelnen Abschluss geht ein potentieller Arbeitgeber davon aus, dass die Standards des vergebenden Landes unabhängig voneinander bzw. nebeneinander eingehalten werden. Vor allem besteht kein gemeinsames Qualitätsmanagement, sondern jeweils eines an den beteiligten Hochschulen. Dies ist hinreichend unterschiedlich zu der additiven Einhaltung und dem gemeinsamen Qualitätsmanagement bei einem Joint-Degree. Daher ist auch die explizite Überprüfung dessen im Rahmen einer Akkreditierung notwendig.

*c. Ist es Ihrer Einschätzung nach notwendig, die Einrichtung von Joint Degree Programmes zu erleichtern? Wenn ja, müssten hierfür Regelungen der MRVO geändert werden (bitte ggf. angeben welche)?*

Die aktuellen Standards ermöglichen eine angemessene Studierbarkeit in organisatorisch komplexen Studiengängen. Eine Änderung der bestehenden Regularien ist aus studentischer Sicht weder notwendig noch sinnvoll. Die Einrichtung ist hinreichend einfach gestaltet und durch den European Approach ist auch die Akkreditierung über ein simples Anerkennungsverfahren möglich. Da hier ein gemeinsamer Abschluss vergeben wird, ist dies aus studentischer Sicht auch so vertretbar. Eine weitere Erleichterung würde zu gänzlich offenen Regelungen führen, durch die einerseits die Transparenz und andererseits potentiell die Studierbarkeit leidet. Demnach ist sie nach Meinung der Studierenden abzulehnen.

*2. Aktuell enthält die MRVO keine Regelungen für duale Studiengänge. In der Begründung der MRVO (S. 21f) ist allerdings folgende Definition zu finden: „Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.“ Wie schätzen Sie diese Formulierung ein?*

Die analoge Anwendung der bestehenden Regelungen bei dualen Studiengängen hat sich als sinnvoll erwiesen. Insbesondere findet allerdings häufig die Begründung zur MRVO Einzug in die Verfahren. Die Übernahme der Formulierung in die MRVO und das damit verbundene Stellen des Passus an eine prominentere Stelle erscheint daher durchaus sinnvoll. Zusätzlich zeigt die Spruchpraxis der Akkreditierungsrates, dass die Anwendung längst schon in exakt der Form stattfindet. Die Aufnahme ist folglich zu empfehlen. Es sollte an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass aus studentischer Perspektive die Verzahnung der Lernorte eine Voraussetzung für sinnvollen Kompetenzerwerb darstellt und Grundlage für die Gewährleistung der Studierbarkeit dualer Studienprogramme ist. Eine Aufweichung

der entsprechenden Regelung würde den Mehrwert und die Qualität dualer Studiengänge gefährden.

*3. Die Sicherstellung der Studierbarkeit ist allen Beteiligten ein wichtiges Anliegen. In unterschiedlichen Paragraphen der MRVO wird dieses Thema adressiert (z.B. § 7, § 8, § 12, § 14 und § 18). In § 12 Abs. 5 Ziffer 4 heißt es: „[Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere: ...] eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS Leistungspunkten aufweisen sollen.“ Hochschulen geben im Rahmen der Länderbefragung zu bedenken, dass insbesondere die Festlegung auf eine Prüfung pro Modul nicht immer den (fach-)didaktischen Anforderungen für kompetenzorientiertes Prüfen entspreche. Zudem werde durch diese Regelung die Kombination aus unbenoteten Studienleistungen, die den Studierenden im Verlauf des Studiums eine Rückmeldung zu ihrem individuellen Lernfortschritt geben sollen, und Modulabschlussprüfungen erschwert. Dass durch die Formulierung „i.d.R.“ Ausnahmen in begründeten Fällen bereits möglich sind, wird nicht als ausreichend flexibel erachtet. Dies insbesondere deshalb, weil in der Begründung der MRVO ausgeführt wird, dass im Vollzeitstudium von nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester auszugehen sei, wobei mit Prüfungen auch Vorleistungen, Studienleistungen oder sonstige Nachweise, wie z. B. Ableistung eines Praktikums, Durchführung eines Laborversuchs, Teilnahme an Exkursionen etc. gemeint sind. Zu bedenken sei außerdem, dass kein anderes europäisches Land außer Deutschland Regelungen zu Mindestmodulgrößen und maximaler Anzahl an Prüfungen vorhielten. Wie ist Ihre Einschätzung zu den Vorgaben einer Modulmindestgröße und einer festgelegten Anzahl von Prüfungen pro Modul (i.d.R. eine Prüfung)?*

Die Betrachtung der Prüfungslast und der Kompetenzorientierung der Module stellt einen zentralen Aspekt der Akkreditierung dar, um einerseits Studierbarkeit und andererseits die Umsetzung der Qualifikationsziele in den Blick zu nehmen.

Kleine Module beschränken sich dagegen häufig auf Wissenserwerb, nehmen jedoch die Anwendung und Verarbeitung des erworbenen Wissens nicht in den Blick. Gleiches gilt für die kleinteilige Abprüfung von Inhalten. Nachhaltiger Kompetenzerwerb findet eher bei einer tiefen Auseinandersetzung statt und ist mit aktivem Lernen verbunden. Dies ist nur im Rahmen von umfangreicheren Modulkonzepten möglich.

Eine zu hohe und konzentrierte Prüfungslast führt dazu, dass Studierende verstärkt für die Prüfung lernen und damit ein nachhaltiger Kompetenzerwerb nicht erfolgt. Sind die Prüfungen weiter gefasst und bedienen sich verschiedener Prüfungsformen, werden Anregungspunkte für verschiedene Lerntypen gesetzt, die tiefere Auseinandersetzung mit Themen forciert und damit nachhaltiger Kompetenzerwerb möglich.

Kleine Module, häufig auf Inhalte fixiert, führen darüber hinaus zu einer Zersplitterung des Curriculums, erschweren Anerkennung und Anrechnung und sind damit ebenfalls ein Mobilitätshindernis.

Es ist daher aus Studierendenperspektive klar, dass kleine Module grundsätzlich weder der Studierbarkeit noch dem Kompetenzerwerb dienlich sind.

Dennoch ist ebenfalls klar, dass Curricula sinnvolle kleine Module enthalten können und dass es Modul und Prüfungskonzepte gibt, die Teilprüfungen sinnvoll und im Sinne der Kompetenzorientierung zur Anwendung bringen. Dafür bietet die aktuelle Fassung der Musterrechtsverordnung nicht nur genügend Spielraum, sie fördert sogar die Entstehung eben solcher Konzepte. Denn, wenn von der Soll-Vorschrift abgewichen wird, ist eine Begründung nötig, welche fachlich-inhaltlich von den Gutachter\*innen bewertet werden muss. Dies regt die Hochschule dazu an, sich über die Modul- und Prüfungsstruktur Gedanken zu machen und regt im Rahmen des peer-reviews die Diskussion über diese an. Die aktuelle Regelung entfaltet also im Idealfall eine positive Lenkungswirkung. Es könnte ein Zusatz an den entsprechenden Stellen erwogen werden, der zur wohlbegründeten Abweichung von Soll-Vorschriften anregt.

Es ist jedoch wichtig, die gutachterliche Prüfung an dieser Stelle aufrechtzuerhalten, denn die Modulkonzepte müssen nicht nur in sich stimmig sein, sondern sich auch in Abstimmung mit den anderen Modulen in das Curriculum einpassen. Durch die Begründungspflicht, wird nicht nur auf das Modulkonzept selbst aufmerksam gemacht, sondern auch die Gesamtprüfungslast in den Blick genommen.

Es sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass aus Studierendenperspektive sogenannte Prüfungsvorleistungen dann sinnvoll sind, wenn sie beim Gesamtkompetenzerwerb unterstützen. In diesem Fall, ist es im intrinsischen Interesse der Studierenden diese Angebote wahrzunehmen, um den eigenen Lernfortschritt zu überprüfen. Durch geeignete Modulkonzepte wird dann die Verpflichtung zu diesen Vorleistungen obsolet und trägt zur Verschulung des Studiums bei. Es ist daher insgesamt zu hinterfragen, inwieweit das Konzept von Prüfungsvorleistungen zum realen Kompetenzerwerb beiträgt. Anzuerkennen ist dennoch, dass für bestimmte Lerntypen, die Verbindlichkeit von Leistungseinforderungen motivierenden Charakter entfalten kann. Ziel des Studiums sollte es jedoch sein, Studierenden Angebote zu machen, die zu einer intrinsischen Motivation führen. Es sollte daher auch im Falle von Vorleistungen ein besonderer Begründungsbedarf beibehalten werden.

Die genannte Prüfungsvielfalt sollte über Diversität zwischen den Modulen erreicht werden, statt über eine Anhäufung von Teilleistungen. Hierbei ist insbesondere die Kombination von alternativen mit "klassischen" Prüfungsleistungen (bspw. Klausur + Referat) nicht zielführend, wohingegen die Kombination alternativer Prüfungsleistungen (bspw. Hausarbeit + Referat) sinnvoll sein und im Rahmen der Ausnahmeregelungen durch die Gutachter\*innen als angemessen beurteilt werden kann.

*4. In § 18 ist geregelt, welche Akteure regelmäßig im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems systemakkreditierter Hochschulen Bewertungen zu den Studiengängen abgeben sollen. Hier weisen einige Hochschulen in der Länderumfrage darauf hin, dass es (insbesondere in Beiratsmodellen, bei denen eine Mitarbeit über mehrere Jahre vorgesehen ist) schwierig sei, Studierende außerhalb der eigenen Hochschule zu gewinnen. Außer Frage steht, dass die studentische Perspektive in jedem Fall eingebunden werden soll. Sollte es Ihrer Einschätzung nach in begründeten Einzelfällen auch möglich sein, anstelle hochschulexterner Studierender Studierende der eigenen Hochschule, nicht jedoch des zu bewertenden Studiengangs, in entsprechende Bewertungsverfahren einzubeziehen?*

Aus studentischer Sicht stellt sich die Einbindung interner anstelle externer Studierender als keinesfalls sinnvoll dar. Vielmehr noch ist dieses Vorgehen explizit abzulehnen. Die Einbindung externer Studierender in internen Programmakkreditierungsverfahren hat mehrere Gründe. Einerseits soll ein gewisser Abstand zum Akkreditierungsgegenstand hergestellt bzw. die absolute Unabhängigkeit vom Fachbereich sowie der Hochschule gesichert werden. Andererseits soll die Begutachtung einen fachlich-inhaltlichen Qualitätsdialog darstellen. Diese externe Fachexpertise ist also ausschlaggebend für die Qualität von Akkreditierungsverfahren. Bindet man nun interne Studierende von einem anderen Fachbereich ein, sind diese weder unabhängig von der Hochschule, noch können sie an einem fachlich-inhaltlichen Dialog teilnehmen, weil die fachliche Nähe fehlt, die jedoch von zentraler Wichtigkeit für das Verfahren der Akkreditierung und die formale und inhaltliche Weiterentwicklung der Studiengänge ist.

In Beiratsmodellen zeigt die studentische Erfahrung, dass die Besetzung keine Schwierigkeit darstellt, sofern denn auch entsprechende Anstrengungen unternommen werden, externe Studierende zu finden.

Für die Tätigkeit in Beiräten ist die externe Sichtweise ausschlaggebend, um unabhängig und unvoreingenommen die Qualität der Studiengänge bewerten zu können. Weiterhin wird begrüßt, wenn die notwendige externe Expertise, um die der internen Studierenden ergänzt wird.

In beiden Fällen ist eine Ausschreibung über den studentischen Akkreditierungspool eine sinnige und einfache Möglichkeit, um externe Fachexpertise einzubinden. Die Studierenden verfügen über eine entsprechende Schulung, die verpflichtend für die Aufnahme ist. Dadurch sind die Studierenden sowohl sehr gut auf Programmverfahren als auch auf Tätigkeiten in Ausschüssen und Beiräten vorbereitet. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass der Arbeitsaufwand in Beiräten und Kommissionen von angemessenem Umfang ist und gegebenenfalls eine entsprechende Aufwandsentschädigung vorgesehen wird.

Aus studentischer Sicht ist die Einbeziehung externer Studierender folglich zwingend notwendig. Eine Substitution durch interne Studierende anderer Fachbereiche führt den Sinn der Akkreditierung bzw. des Beirats ad absurdum und ist somit strikt abzulehnen.

*5. Die Arbeitsgruppe erreichten eine Reihe von Anregungen zur Weiterentwicklung der Programm- und Systemakkreditierungsverfahren. Es wird um eine Einschätzung zu folgenden Punkten gebeten:*

*a. Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, den Prüf-Fokus bei Re-Re-Akkreditierungen zu verändern (z.B. Betrachtung von Schwerpunktthemen, um damit Impulse für die Weiterentwicklung der Studiengänge bzw. der Qualitätsmanagementsysteme zu geben)? Wenn ja, wie?*

Aus studentischer Perspektive ist es sehr zu begrüßen, dass die Hochschulen gezielte Schwerpunktbegutachtungen vornehmen möchten. Diese sind allerdings als Zusatz zu verstehen und daher auch als gesonderte Audits durchzuführen. Auch das möchten die Studierenden noch einmal ganz explizit empfehlen. Erfahrungen aus einigen systemakkreditierten Hochschulen zeigen ebenfalls, dass zusätzliche Audits gewinnbringend ausgerichtet werden können und überzeugen als Konzept.

Angesichts der Akkreditierungszeiträume von aktuell acht Jahren ist es unrealistisch, dass sich der Studiengang nicht im Rahmen eines Akkreditierungszyklus ändert. Vielmehr ist eine Weiterentwicklung notwendig, um der fachlichen Aktualität gerecht zu werden. Gleiches gilt bei einem Zeitraum von sechs Jahren.

Besonders für Re-Re-Akkreditierungen ist davon auszugehen, dass ein Großteil des Lehrpersonals während des Akkreditierungszeitraums gewechselt hat und die Zuständigkeiten für die Studiengangsleitung übergeben wurden oder solche Wechsel im anstehenden Akkreditierungszeitraum anstehen. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass es mindestens einen Wechsel der Hochschul- und Fakultätsleitung gab und damit auch neue Impulse für den Akkreditierungsgegenstand aus der Hochschulstruktur heraus gesetzt werden können. Es ist daher folgerichtig davon auszugehen, dass eine gewisse Aktualisierung stattfindet oder zumindest die Aufrechterhaltung der Rahmenbedingungen an der Hochschule in den Fokus genommen werden muss. Es ist daher auch bei wiederholten Akkreditierungen wichtig, die Gesamtheit der fachlich-inhaltlichen Kriterien in den Blick zu nehmen. Die Akkreditierung bescheinigt die Schlüssigkeit des Studiengangskonzepts als Ganzes. Wird der Prüfungsumfang durch das Verfahren geändert, verändert sich der Aussagewert der Bescheinigung, damit würden nicht alle Punkte erfüllt, um das Siegel des Akkreditierungsrats zu erhalten.

Neben der Betrachtung aller Kriterien finden im Rahmen des Verfahrens jedoch auch eine individuelle Schwerpunktsetzung durch die Gutachter\*innengruppe statt, die sich durch die Betrachtung vor Ort sowie die jeweiligen zu begutachtenden Programme ergibt. Eine gezielte Schwerpunktsetzung des Verfahrens selbst ist daher nicht zielführend und schränkt die Arbeit der Gutachter\*innen ein.

*b. Welche Möglichkeiten zur Verschlinkung der Verfahren sehen Sie (Programm- und Systemakkreditierung, insbesondere in Bezug auf Re-Akkreditierungen)?*

Die Verschlinkung des Prozesses ist von Seite der Studierenden grundlegend zu begrüßen. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass sich diese Verschlinkung explizit auf das Verfahren beschränkt und der Prüfungsumfang dadurch nicht eingeschränkt wird.

Die Definition von Leitlinien für Mindeststandards kann den Fokus von grundsätzlichen Dingen auf Qualitätsentwicklung verschieben. Dabei sollte insbesondere dem Akkreditierungsrat als zentrales Gremium die Kompetenz zukommen, entsprechende Auslegungshinweise zu veröffentlichen. Diese können sowohl die Hochschulen auf der einen Seite als auch die Gutachter\*innen und Agenturen auf der anderen Seite bei den Verfahren unterstützen.

Eine gute Begleitung durch die Qualitätsmanagementsysteme sowie die Verfahrensbegleitung kann den Begutachtungsprozess vereinfachen. Hierzu wäre es hilfreich, wenn die Aufgabenverteilung zwischen fachlicher Begutachtung und Prozessbegleitung klar geregelt würde. Auch hier wäre es denkbar, dass der Akkreditierungsrat entsprechende Richtlinien herausgibt.

Bei Auslegungen durch den Akkreditierungsrat, sollte darauf geachtet werden, dass diese jeweils nur als Hinweise zu verstehen sind. Eine begründete Abweichung von diesen kann

durch Gutachter\*innen jederzeit als adäquat beschrieben werden und kann darüber hinaus zur allgemeinen Weiterentwicklung der Auslegungshinweise beitragen.